



Karpenstein Longo Nübel

VERWALTUNGSRECHT KOMMUNALRECHT ENERGIERECHT

Karpenstein Longo Nübel • Hauptstraße 27 a • 35435 Wettenberg

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
8. Senat

Nur per Telefax: 0611 327618532

Datum: Wettenberg, 21.02.2018
Anwalt: Nübel
Kontakt: Durchwahl: -88; Email: nuebel@kln-anwaelte.de
Unser Az.: CN/118V2018

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Selzer./Gemeinde Wildeck

8 B 301/18

lege ich gegen den Beschluss der 4. Kammer des VG Kassel vom
21.02.2018

Beschwerde

ein.

Ich beantrage,

den Beschluss der 4. Kammer des VG Kassel aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass dem Antrag der Beschwerdeführerin im Ausgangsverfahren, den Beschwerdegegner zu verpflichten, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, dass die Beschwerdeführerin 130 Anrufe bei der Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Hersfeld-Rotenburg) in der Angelegenheit Gewerbegebiet Hönebach (Mackenrotscher Garten) bzw. dem geplanten Autohof getätigt hat und diese vielen Anrufe das Genehmigungsverfahren verzögert haben,

Hans Karpenstein
Rechtsanwalt • Notar a. D.
Fachanwalt Verwaltungsrecht

Dr. Fabio Longo
Rechtsanwalt
Fachanwalt Verwaltungsrecht

Christopher Nübel
Rechtsanwalt

Hauptstraße 27 a
35435 Wettenberg

☎ 0641.98 45 71 -83
☎ 0641.98 45 71 -82
✉ info@kln-anwaelte.de
🌐 www.kln-anwaelte.de

Karpenstein Longo Nübel
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Sitz: Wettenberg
AG Frankfurt am Main, PR 2536

USt-IdNr.:

Bankverbindung
Karpenstein Longo Nübel
Volksbank Mittelhessen eG
DE38 5139 0000 0020 7377 00

stattgegeben wird.

Hilfsweise beantrage ich,

den Beschwerdegegner zu verpflichten, es zu unterlassen, wörtlich oder sinn- gemäß zu behaupten, dass im Landratsamt des Landkreises Hersfeld- Rotenburg behauptet wird, dass die Antragstellerin 130 Anrufe bei der Bau- genehmigungsbehörde (Landkreis Hersfeld-Rotenburg) in der Angelegenheit Gewerbegebiet Hönebach (Mackenrotscher Garten) bzw. dem geplanten Au- tohof getätigt hat und diese vielen Anrufe das Genehmigungsverfahren ver- zögert haben.

Begründung:

Der Beschluss der 4. Kammer des VG Kassel ist aufzuheben, da er rechtsfehlerhaft ist (siehe unten). Zudem wird hinsichtlich des Sachverhaltes die falsche Annahme zu Grunde gelegt, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Äußerung des Bür- germeisters in der Gemeindevertretung bereits Gemeindevertreterin war. Wie in der Antragschrift vom 19.02.2018 vorgetragen, ist die Beschwerdeführerin aber erst nach der streitgegenständlichen Sitzung der Gemeindevertretung für Herrn Christian Ei- mer, der nach dieser Sitzung sein Mandat niedergelegt hatte, in die Ein-Personen- Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen nachgerückt. Sie war zuvor lediglich angestellte Sprecherin der Fraktion. Nunmehr besteht aber die Gefahr, dass die Beschwerdefüh- rerin durch die Aufrechterhaltung dieser Behauptung und die Wiederholung, in ihrer freien Ausübung des Mandats als Gemeindevertreterin behindert wird.

Die 4. Kammer des VG Kassel legt in ihren Entscheidungsgründen zwar – entspre- chend der Antragschrift der Beschwerdeführerin – zu Grunde, dass der Sachverhalt, wie er dort geschildert wurde und von den eidesstattlichen Versicherungen gestützt wird, sich auch so zugetragen hat, kommt dann aber zu falschen rechtlichen Annah- men.

Weder ist die vom Bürgermeister aufgestellte Behauptung ein von der Meinungsfrei- heit gedecktes Werturteil, noch ist diese wahr.

Zum einen verkennt der Beschluss, dass es sich bei der Äußerung nicht um ein Wert- urteil handelt. Vielmehr ist es eine Aussage, deren Inhalt dem Beweis zugänglich ist. Meinungsäußerungen sind durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt

seiner Aussage geprägt. Für sie ist das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens kennzeichnend. Insofern lassen sie sich nicht als wahr oder unwahr erweisen. Dagegen steht bei Tatsachenbehauptungen die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Realität im Vordergrund. Sie sind daher der Überprüfung auf ihren Wahrheitsgehalt im Wege einer Beweisaufnahme zugänglich. Für die Einstufung einer Äußerung als Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung kommt es auf eine Interpretation an, für die maßgeblich auf den objektiven Empfängerhorizont eines unvoreingenommenen Durchschnittsbetrachters abzustellen ist (Vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 1. März 2006 - 1 BvR 54/03 -, NJW-RR 2006, 1130 = juris, Rn. 15 und 18; BGH, Urteil vom 16. November 2004 - VI ZR 298/03 -, NJW 2005, 279 = juris, Rn. 23.).

Das heißt im vorliegenden Fall:

Entweder wurden 130 Anrufe getätigt, oder nicht. Entweder haben diese zur Verzögerung der Baugenehmigung geführt, oder nicht.

Hier verschweigt der Beschluss auch, dass die Beschwerdeführerin eine E-Mail der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Nadja Speich aus dem Landratsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Bauordnung, vom 22.12.2017 vorgelegt hat (**Anlage A4** im Antragschriftsatz vom 19.02.2018), in dem diese die Behauptung des Bürgermeisters, hinsichtlich der Anzahl der Anrufe und deren Auswirkung auf das Baugenehmigungsverfahren widerlegt.

Der Beschluss verkennt an dieser Stelle allerdings auch, dass es nicht Aufgabe der von einer Äußerung Betroffenen ist, den wahren Inhalt darzustellen, sondern vielmehr Aufgabe desjenigen, der die Behauptung aufstellt, den behaupteten Sachverhalt zu beweisen.

Dass eine solche nachweislich falsche Behauptung nicht ehrverletzend sein soll, widerspricht allen bisher gekannten Rechtsprechungen.

Folgt man der Rechtsauffassung der 4. Kammer des VG Kassel, kann zukünftig jegliche Behauptung über eine Person aufgestellt werden, sofern man den Zusatz hinzufügt, dass dies eine Behauptung einer dritten Person oder Institution sei.

Diese Annahme lässt aber außer Betracht, dass der Bürgermeister sich die Behauptung, die angeblich aus dem Landratsamt kommt, zu eigen gemacht und in seiner Antwort im Rahmen einer Anfrage des damaligen Gemeindevertreters Eimer (Bünd-

nis90/Die Grünen) geäußert hat. Zudem widerlegt o.g. E-Mail der zuständigen Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt, dass dort die vom Bürgermeister kolportierte Behauptung, vertreten wird.

Dass diese Äußerung des Bürgermeisters im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 59 HGO erfolgt, wie es das VG Kassel feststellt, darf nicht zu niedrigeren Anforderungen an den Wahrheitsgehalt führen. Vielmehr müssen die Anforderungen im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot gesteigert sein. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Äußerung des Bürgermeisters vielmehr aus seiner Verpflichtung aus § 50 Abs. 2 Satz 5 HGO. Demnach ist der Gemeindevorstand verpflichtet, Anfragen der Gemeindevertreter und der Fraktion zu beantworten. Dabei unterliegt der Bürgermeister den strengen Anforderungen des Willkürverbots, mithin des Sachlichkeitsgebots.

Die vom VG Kassel dem § 59 Satz 3 HGO zugesprochene Funktion widerspricht Wortlaut und Zusammenhang der Vorschrift. § 59 Satz 3 HGO stellt lediglich klar, dass für den direkt gewählten Bürgermeister die Möglichkeit besteht, sich abweichend von der Auffassung des Kollegialorgans Magistrat, äußern zu dürfen.

Entgegen der Darstellung des VG Kassel geht es nicht darum, eine lediglich politisch unliebsame Äußerung untersagen zu lassen. Es geht um die Unterbindung einer ehrverletzenden Tatsachenbehauptung, die bereits dazu geführt hat, dass es Anfeindungen aus der Bevölkerung gegen die Beschwerdeführerin gab, weil man ihr nun die gestiegenen Kosten, die die Gemeinde aufgrund der Bauverzögerung zu tragen hat, zuschreibt.

Die Konsequenz aus dem Beschluss des VG Kassel würde bedeuten, dass Gemeindevertreter sich zukünftig besser mit Anfragen bzw. insgesamt in der politischen Debatte zurückhalten sollten, da die Gefahr besteht, dass dann Behauptungen über sie oder ihnen nahestehende Personen aufgestellt werden, die ehrverletzend, aber nicht justiziabel sind. Damit würde die Unabhängigkeit des Mandats (§ 35 HGO) und die Überwachungsfunktion der Gemeindevertretung (§ 50 Abs. 2 HGO) gefährdet.

Es wird vollumfänglich auf den Vortrag im Ausgangsverfahren und die dort vorgelegten Dokumente Bezug genommen. Sofern die eidesstattlichen Versicherungen im Original vorgelegt werden sollen, bittet der Unterzeichner um umgehende Informa-

tion, damit dies noch rechtzeitig erfolgen kann. Ebenso, wenn weiterer Vortrag zur Glaubhaftmachung benötigt wird.

Der Entscheidung durch den Vorsitzenden (§ 87a Abs. 2 VwGO) wird zugestimmt.

Christopher Nübel
Rechtsanwalt